

An die Klassenleitungen der Abschlussklassen des Gesundheitsdienstes

Bitte informieren Sie die SchülerInnen Ihrer Abschlussklassen über die Möglichkeit der....

Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der Berufsausbildung (9+3)

1. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 7. Dezember 2001 schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ein, wenn
 - die Berufsschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern (alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre und Sport) ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht ist (auf eine Dezimale gerechnet),
 - der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen ist und
 - hinreichende Fremdsprachenkenntnisse dadurch nachgewiesen sind, dass ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinanderfolgenden Klassenstufen mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde; dieser Nachweis kann auch durch die Note „ausreichend“ in einer Abschlussprüfung erbracht werden, die nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraussetzt (z. B. Schulfremdenprüfung der Hauptschule, Zusatzprüfung im Berufsvorbereitungsjahr, Abschluss des Zusatzunterrichts an der Berufsschule).
2. Im Land Baden-Württemberg wird weiterhin ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, wenn die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, jedoch nach Maßgabe nachstehender Regelungen bei gleichgewichtiger Wertung eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 aus dem
 - Hauptschulabschlusszeugnis
 - Berufsschulabschlusszeugnis
 - Zeugnis der zuständigen Stelle für Abschlussprüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren erreicht wird.

Mit diesem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand können nach Maßgabe der einschlägigen Schul- und Prüfungsordnungen alle Bildungsgänge besucht werden, die einen Realschulabschluss voraussetzen. Dies gilt nicht für die Oberstufe der Berufsoberschulen, für deren Besuch eine zusätzliche Aufnahmeprüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse abzulegen ist, und die beruflichen Gymnasien.

Anträge auf Zuerkennung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes sind nach bestandener Abschlussprüfung mit den erforderlichen Originalnachweisen (i.d.R. Hauptschulabschlusszeugnis, Berufsschulabschlusszeugnis und Kammerzeugnis) und Angabe der Anschrift an die zuletzt besuchte berufliche Schule (WHS) zu richten.